

mit dem ersten durch den Satz 'Ad ipsam curtem Solenheim pertinent ...' verbunden ist. Im Inventarium von Staffelsee²¹⁰⁾ ist die Reihenfolge der Angaben sehr ähnlich, während sich dort die Absätze 2-6 mit der Ausstattung der Kirche befassen, beginnt in Absatz 7 die Beschreibung des Grundbesitzes, wobei der zweite Satz lautet 'Pertinent ad eandem curtem ...'. - Eine weitere und noch deutlichere Übereinstimmung mit dem Güterverzeichnis von Staffelsee weist aber die Beschreibung des fuldischen Hofes Kissingen auf. In beiden Verzeichnissen ist die Reihenfolge der Angaben die gleiche: 1. Grundbesitz, 2. Getreidelieferungen, 3. Aufzählung des Viehes, 4. Totes Inventar (Geräte usw.); sogar die Reihenfolge der genannten Gegenstände stimmt z.T. überein²¹¹⁾. Am Schluß der Beschreibung von Kissingen findet sich dann der Satz: 'Hec omnia utensilia et animalia sibi debet habere curia illa ad usus fratrum nostrorum et singulis annis reparari in melius'. Mit diesem letzten Satz ordnet sich die Aufzeichnung über Kissingen ganz eindeutig in die Klasse der karolingischen Inventarien ein, d.h. es liegt hier eine Bestandsaufnahme des Hofes vor; sowohl das aufgezählte Vieh als auch die Gegenstände stellen also keine Abgaben dar. Ähnliche Aufzählungen von Vieh und Geräten finden sich auch in dem Güterverzeichnis des Königshofes Essen, das als drittes zu den Brevium Exempla gehört²¹²⁾.